



Fragen und Antworten zum Förderkredit (FAQ)

Wieso gibt es den Förderkredit?

Menschen mit Behinderung sollen auch ausserhalb einer Einrichtung aktiv werden und mehr mitbestimmen können. Mit dem Förderkredit will der Kanton diese Mitbestimmung fördern. Er unterstützt deshalb Projekte finanziell, welche die Selbsthilfe und Eigenverantwortung oder die Teilhabe von Betroffenen stärken.

Welche Projekte unterstützt der Kanton aus dem Förderkredit?

Der Kanton unterstützt **zeitlich befristete** Projekte. Ein Projekt muss zudem wenigstens eines von diesen **Förderzielen** erfüllen:

- Das Projekt fördert die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Betroffenen.
- Das Projekt verbessert den Zugang zu öffentlichen Grundangeboten, z.B. den Zugang zu Weiterbildungen oder zum öffentlichen Verkehr.
- Menschen mit Behinderung können dank des Projekts besser am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.
- Das Projekt stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung oder macht auf die Rechte aufmerksam.

Weitere Voraussetzungen

Zudem erhält ein Projekt nur dann Geld, wenn:

- Menschen mit Behinderung aktiv beim Projekt mitarbeiten.
- das Projekt nachhaltig ist. Das Projekt wirkt nach seinem Ende weiter und wird zu einem festen Angebot.
- die Organisatoren das Projekt öffentlich bekannt machen.
- das Projekt im Kanton St.Gallen wirkt.

Welche Projekte unterstützt der Kanton nicht?

In diesen Fällen finanziert der Kanton ein Projekt in der Regel **nicht**:

- Das Projekt erhält bereits Geld vom Kanton, z.B. weil es zu den Aufgaben einer Einrichtung oder Organisation gehört oder weil es Geld aus dem Lotteriefonds erhält.
- Das Projekt unterstützt nur eine Person oder nur wenige Betroffene.
- Das Projekt ist ein ständiges Angebot und nicht zeitlich befristet.
- Die Organisatoren wollen damit Geld verdienen.
- Der Kanton bezahlt keinen Umbau von Räumen oder Anlagen. Er finanziert auch den Betrieb einer Anlage nicht.



Wie lange unterstützt der Kanton ein Projekt?

Der Kanton unterstützt ein Projekt in der Regel **höchstens zwei Jahre**. Findet ein Projekt mehrmals statt? Dann unterstützt der Kanton das Projekt in der Regel zweimal.

Wer kann ein Gesuch einreichen?

Ein Gesuch einreichen können alle erwachsenen Menschen mit einer Behinderung, die im Kanton St.Gallen wohnen. Das kann eine Gruppe einzelner Betroffener sein. Oder eine Gruppe aus einer Einrichtung oder Organisation, wie z.B. ein Wohnerrat oder eine Selbstvertreter-Gruppe.

Sie wissen nicht, ob Sie ein Gesuch einreichen können? Dann melden Sie sich beim Amt für Soziales, per E-Mail an info.diafso@sg.ch oder per Telefon 058 229 33 18.

Wie reichen Sie ein Gesuch ein?

Füllen Sie das Formular [«Gesuch um Unterstützung aus Förderkredit»](#) aus.

Einfaches Formular

Es gibt auch ein einfaches Formular. Sie finden das Formular [hier](#).

Sie können beide Formulare beim Amt für Soziales bestellen, Telefon 058 229 33 18.

Was müssen Sie in das Gesuch schreiben?

Diese Fragen müssen Sie im Formular «Gesuch um Unterstützung aus Förderkredit» beantworten:

- Um was geht es in Ihrem Projekt?
- Was wollen Sie mit Ihrem Projekt erreichen?
- Wer ist Ihre Zielgruppe?
- Wie planen und setzen Sie das Projekt um?
- Wie finanzieren Sie das Projekt?
- Wer übernimmt welche Aufgaben?
- Wie bewerten Sie Ihr Projekt nach dessen Ende?

Bis wann müssen Sie das Gesuch einreichen?

Sie können jederzeit ein Gesuch einreichen. Das ist wichtig: Sie müssen das Gesuch bis spätestens **vier Wochen vor dem Start** des Projekts einreichen. Ist das Projekt bereits vorbei? Und Sie reichen erst jetzt ein Gesuch ein? Dann wird das Gesuch abgelehnt.



Wo reichen Sie das Gesuch ein?

Schicken Sie das ausgefüllte Formular an das Amt für Soziales. Sie können das per E-Mail an info.diafso@sg.ch oder per Post tun an:

Amt für Soziales
Abteilung Behinderung
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Wie viel Geld bekommen Sie vom Kanton?

Der Kanton übernimmt in der Regel **zwei Drittel der Kosten**. Sie müssen wenigstens ein Drittel aller Kosten des Projekts selber bezahlen. Oder Sie müssen dafür von einer anderen Stelle Geld erhalten, z.B. von einer Stiftung.

Ausnahmen:

In bestimmten Situationen bezahlt der Kanton mehr als zwei Drittel, z.B. wenn der Kanton das Projekt als besonders wertvoll ansieht. Oder wenn die Organisatoren des Projekts unabhängig bleiben und von keiner anderen Stelle Geld annehmen wollen. Dann soll das Projekt nicht wegen zu wenig Geld scheitern.

Der Kanton unterstützt ein Projekt mit **höchstens 90'000 Franken**. Den Beitrag berechnet der Kanton aus den Kosten des Projekts. Bitte füllen Sie deshalb das Formular «Budget» aus. Der Kanton berücksichtigt aber nicht alle Kosten. Diese Kosten können Sie nicht aufschreiben:

- **Löhne:** Arbeitet jemand in einer Einrichtung oder Organisation? Und die Arbeit am Projekt gehört dort zu seinen Aufgaben? Dann können Sie den Lohn nicht anrechnen.
- **Sitzungsgelder:** Nehmen Behördenmitglieder an Projektsitzungen teil? Dann können Sie auch die Sitzungsgelder nicht anrechnen.

Müssen Sie das Logo des Kantons verwenden?

Sie erhalten Geld aus dem Förderkredit? Dann müssen Sie das Logo des Kantons in den Projektunterlagen verwenden. Sie finden das Logo [hier](#).

Was müssen Sie nach dem Projekt tun?

Nach dem Projekt müssen Sie einen [Bericht schreiben](#). Diesen Bericht müssen Sie innert zwei Monaten an das Amt für Soziales schicken. Sie müssen auch eine [Schlussabrechnung](#) mitschicken. Tun Sie das nicht? Dann erhalten Sie kein Geld vom Kanton. Oder Sie müssen das Geld zurückgeben, das Sie bereits erhalten haben.



Sie brauchen für den Bericht mehr Zeit? Dann melden Sie sich rechtzeitig beim Amt für Soziales.

Sie können den Bericht und die Schlussabrechnung auch in einer einfacheren Form einreichen. Melden Sie sich dafür beim Amt für Soziales, per E-Mail info.diafso@sg.ch oder per Telefon 058 229 33 18.